

# Jacek Wojtas

## Die Eckpunkte und die Entwicklung des polnischen Presserechts\*

Nach den Parlaments- und Präsidentschaftswahlen im Herbst 2005 änderte sich diametral die medienrechtsbezogene Situation des Landes. Die Vertreter der neuen Macht bemühen sich seither in einem – bisher noch nie da gewesen – Grade, alles zu tun, um Kontrolle über die Medien auszuüben und somit das eigene Bild in den Medien ganz nach individuellen politischen Interessen zu gestalten. Derartige Tendenzen können zwar grundsätzlich nach jedem Machtwechsel beobachtet werden, aber noch niemals zuvor haben sich die Anhänger der Regierungspartei getraut, sämtliche zur Verfügung stehenden Mittel – u.a. auch rechtliche – in Gang zu setzen, um dieses für jede politische Partei gewünschte Ziel zu erreichen. Es kann damit nicht verwundern, dass internationale Organisationen mehr und mehr bemüht sind, die Einschränkung der Pressefreiheit in Polen ins Licht der Öffentlichkeit zu rücken<sup>1</sup>. Mit dem vorliegenden Beitrag soll zum einen das in Polen geltende Medienrecht (das in der Verfassung, im Pressegesetz und anderen Gesetzen enthalten ist), zum anderen aber auch seine Anwendung in der Praxis dargestellt werden. Anhand aktueller Beispiele werden die wichtigsten mit der Pressearbeit verbundenen Probleme, die Garantie der freien Presse (I), der Auskunftsanspruch (II), das Berufsgeheimnis und der Informantenschutz (III), die Sorgfaltspflichten der Journalisten und die Rechtsansprüche gegen Journalisten (IV) untersucht.

### I. Die Garantie der freien Presse

Nach Art. 14 der Verfassung der Republik Polen<sup>2</sup> wird „die Freiheit der Presse und anderer Mittel der gesellschaftlichen Kommunikation“ gewährleistet<sup>3</sup>. Dieser Artikel beinhaltet – wie alle anderen Artikel des ersten Kapitels der Verfassung – die Grundsätze der politischen Ordnung der Republik Polen. Diese Bestimmungen sind daher sehr bündig gefasst, manchmal sogar lakonisch, und werden erst in den weiteren Kapiteln der Verfassung entwickelt<sup>4</sup> – wie z.B. die Freiheit der Presse in Art. 54 Verf.

In Art. 54 Abs. 1 kommen drei verschiedene, allerdings miteinander im Zusammenhang stehende und voneinander abhängige, Freiheiten zum Ausdruck: die Freiheit der Äußerung von Ansichten, die Freiheit der Beschaffung von Informationen und die Freiheit der Verbreitung von Informationen<sup>5</sup>. Dadurch, dass diese Vorschrift in einem offen-

---

\* Dieser Beitrag ist im Rahmen des Studien- und Forschungsschwerpunktes Medienrecht an der Europa-Universität Viadrina (Frankfurt/Oder) entstanden.

<sup>1</sup> So hat z.B. WAN zusammen mit dem Internationalen Forum der Chefredakteure eine entsprechende Kampagne gestartet und die Bildung eines Rechtsausschusses aus Rechtsanwälten beschlossen, der die weitere Entwicklung beobachten soll; vgl. <http://www.wan-press.org/article771.html>.

<sup>2</sup> Dziennik Ustaw (Polnisches Gesetzblatt, fortan: Dz. U.) 1997, Nr. 78, Pos. 483.

<sup>3</sup> Der Text der Verfassung wurde ins Deutsche von Ewa Misior übersetzt und von der Kanzlei des Sejm unter <http://www.sejm.gov.pl/prawo/konst/niemiecki/kon1.htm> veröffentlicht.

<sup>4</sup> *Skrzydło*, Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej, Komentarz (Die Verfassung der Republik Polen, Kommentar), 4. Aufl., S. 27.

<sup>5</sup> Wörtlich heißt es: „Die Freiheit, die Anschauungen zu äußern sowie Informationen zu beschaffen oder zu verbreiten, wird jedermann gewährleistet“.

sichtlichen Bezug zu Art. 14 Verf. steht, gewinnen diese Freiheiten eine Dimension nicht nur im Hinblick auf die Freiheit des Individuums, sondern auch auf die Grundsätze der Staatsordnung<sup>6</sup>. Der in diesem Absatz verwandte Begriff „Anschauungen“ sollte in einem möglichst weiten Sinne verstanden werden, so dass auch Ansichten, Prognosen sowie die Bewertung und Unterrichtung über reale und mutmaßliche Tatsachen erfasst werden<sup>7</sup>. Die Anschauungen müssen nicht unbedingt wörtlich zum Ausdruck gebracht werden, sondern können auch durch ein bestimmtes Verhalten – z.B. durch das Tragen eines Abzeichens kundgetan werden<sup>8</sup>. Die Freiheit der Informationsbeschaffung kann – an ihrem Ausgangspunkt – das Sammeln von Daten in allen Lebensbereichen, und zwar sowohl des öffentlichen als auch des privaten Lebens Dritter betreffen. Dementsprechend erscheint diese Freiheit allgemeiner als das Recht auf Informationsbeschaffung aus Art. 61 und 74 Abs. 3 Verf.<sup>9</sup>, denn mit dieser Freiheit korrespondiert keine Verpflichtung Dritter, die Information zu liefern. Es handelt sich damit um die Freiheit zur Informationssuche auf eigene Faust<sup>10</sup>, die jedoch – selbstverständlich – unter den allgemeinen Bedingungen beschränkt werden kann<sup>11</sup>. Art. 54 Abs. 2 S. 1 Verf. bestätigt den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Freiheit der Presse und anderer Mittel der gesellschaftlichen Kommunikation, indem er bestimmt, dass eine vorbeugende Zensur verboten ist<sup>12</sup>. Damit ist klar, dass eine repressive Zensur unter Vorbehalt des Art. 31 Verf. eingeführt werden kann<sup>13</sup>. Ferner ist die Presse ausdrücklich nicht erlaubnispflichtig (Art. 54 Abs. 2 S. 2). Nur der Betrieb eines Radio- oder Fernsehsenders kann durch Gesetz von einer vorherigen Erlaubnis abhängig gemacht werden (Abs. 2 S. 3), womit objektiven, technischen Gründen Rechnung getragen wird. Die in Art. 14 und 54 Verf. verbrieftene Garantie der freien Presse wird in den ersten beiden Artikeln des Pressegesetzes<sup>14</sup> wiederholt. Hiernach „genießt die Presse Meinungsäußerungsfreiheit und verwirklicht das Recht der Bürger auf redliche Unterrichtung, auf Publizität des öffentlichen Lebens sowie auf Ausübung gesellschaftlicher Kontrolle und Kritik“. Nach Art. 2 schaffen die Staatsorgane der Presse die Bedingungen, die zur Ausübung ihrer Funktionen und zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind<sup>15</sup>. Tatsächlich ist die Situation jedoch nicht so zufriedenstellend. Laut *WAN* wurde die Tageszeitung *Rzeczpospolita* „von der polnischen Regierung unter Druck gesetzt; offenkundig wurde versucht, ihre kritische Berichterstattung zu

<sup>6</sup> *Sarnacki*, in: Garlicki (Hrsg.), *Konstytucja RP, Komentarz*, Bd. 3, Art. 54, Ziff. 4.

<sup>7</sup> Dabei ist zu erkennen, dass dieser Ausdruck eine engere Bedeutung als der Ausdruck „freedom of expression“ – „liberté d’expression“ des Art. 10 EMRK hat, denn nicht alles, was von einem Menschen zum Ausdruck gebracht wird, kann als „Anschauung“ im Sinne der Freiheit des Menschen bezeichnet werden; *Sarnacki*, (FN 6), Art. 54, Ziff. 5.

<sup>8</sup> *Sarnacki*, (FN 6), Art. 54, Ziff. 7.

<sup>9</sup> Dazu unten.

<sup>10</sup> Dieser Aspekt bildet – offensichtlich – eine wichtige Berichtigung für Journalisten.

<sup>11</sup> Vor allem kommt hier Art. 31 Abs. 3 in Betracht, wonach „die Einschränkungen, die verfassungsrechtlichen Freiheiten und Rechte zu genießen, nur in einem Gesetz und nur dann beschlossen werden dürfen, wenn sie in einem demokratischen Staat wegen seiner Sicherheit oder öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Umwelt, Gesundheit, der öffentlichen Moral oder der Freiheiten und Rechte anderer Personen notwendig sind. Diese Einschränkungen dürfen das Wesen der Freiheiten und Rechte nicht verletzen.“

<sup>12</sup> Vgl. *Skrzydło* (FN 4).

<sup>13</sup> Unter diesem Aspekt sollte erwogen werden, dass auch die Judikative durch ihre Tätigkeit eine Zensur ausüben kann; vgl. dazu *Weberling*, *Zensur(en) durch Gerichte*, AfP 2005, S. 12.

<sup>14</sup> Dz. U. 1984, Nr. 5, Pos. 24.

<sup>15</sup> In einigen Bestimmungen ist noch von der Volksrepublik Polen (Art. 2, 25 Abs. 2) oder vom Woiwodschafsnationalrat (Art. 34) die Rede. Diese Regelungen sind ohne Bedeutung und verstoßen gegen das sog. Prinzip der anständigen Gesetzgebung.

unterbinden oder gar den Inhabern die Kontrolle zu entziehen<sup>16</sup>, indem gegen die Zeitung und die Geschäftsführer dreizehn unterschiedliche strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden. Nach Aussage des Generaldirektors von *WAN* soll dadurch der Mehrheitseigner – die norwegische Firma Orkla Press – in Misskredit gebracht und zum Verkauf ihrer Anteile gezwungen werden<sup>17</sup>. Gegen *Rzeczpospolita* ist aber nicht nur einmal ermittelt worden. Vor fünf Jahren wurde auf Veranlassung des Staatsanwalts *Zbigniew Wasserman* (heute Koordinator der Sonderdienste) und des damaligen Justizministers *Lech Kaczyński* ein Verfahren eingeleitet, in dem festgestellt werden sollte, ob hinter den regierungskritischen Berichten der Tageszeitung nicht die UOP (Staatsschutzbehörde) stehe, die angeblich mit der Hilfe von zwei Journalisten der *Rzeczpospolita* drei Politiker, darunter auch *Kaczyński*, aus dem politischen Leben verdrängen wolle. Laut *Newsweek Polen* werfen die Akten dieser Untersuchung „neues Licht auf die heutigen Pläne der PiS<sup>18</sup> zu Medien und Journalisten“<sup>19</sup>. Wie schon oben erwähnt wurde, darf die Tätigkeit der Radio- und Fernsehsender von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden. Die für die Erteilung zuständige Behörde ist der Landesrat für Radio und Fernsehen<sup>20</sup>, dessen Tätigkeit gemäß Art. 215 Verf. spezialgesetzlich geregelt wird<sup>21</sup>. Ende Dezember 2005 wurde dagegen ein neues Gesetz verabschiedet<sup>22</sup>, das u.a. den Präsidenten zur Berufung des/der Rundfunkratsvorsitzenden (Art. 6 Ziff. 2 b) und den Rundfunkrat zu Anregungen und Handlungen im Bereich journalistische Ethik ermächtigt (Art. 6 Ziff. 1) und die sog. Gesellschaftssender<sup>23</sup> gegenüber anderen Sendern privilegiert (Art. 6 Ziff. 6). Dieses Gesetz wurde vom Sejm am 29. Dezember beschlossen, noch am selben Tag vom Präsidenten unterzeichnet und am nächsten Tag im Gesetzblatt veröffentlicht. In einem derartigen Tempo ist noch kein Gesetz verabschiedet worden. Die angeführten Bestimmungen wurden vom Verfassungsgericht zwar für verfassungswidrig und unwirksam erklärt<sup>24</sup>; der Rundfunkrat hat jedoch von den verfassungswidrigen Kompetenzen über mehrere Wochen Gebrauch gemacht und verschiedene Beschlüsse gefasst. Zu diesen Beschlüssen steht eine Entscheidung des Verfassungsgerichts noch aus, so dass unklar ist, ob diese wirksam sind. Problematisch ist insbesondere, dass die in verfassungswidriger Art und Weise berufene Rundfunkratsvorsitzende während ihrer Amtszeit einen privaten Sender – *TV Polsat* – mit zwei Geldbußen belegte. Geahndet wurde, dass eine Journalistin die Stimme eines behinderten Mädchens, das eine Sendung von *Radio Maryja* geleitet hatte, in Unkenntnis der Behinderung nachgeahmt hat. Die zweite Geldbuße

<sup>16</sup> Gefahr für die Presse in Polen, vgl. <http://www.wan-press.org/article416.html>.

<sup>17</sup> Ibidem.

<sup>18</sup> PiS – Abk. Partei „Prawo i Sprawiedliwość“ (Recht und Gerechtigkeit), zu deren Mitgliedern auch die *Kaczyński-Zwillinge*, die Polen seit Herbst 2005 regieren, gehören.

<sup>19</sup> *Newsweek Polen*, Nr. 09/06, S. 16. Mehr dazu u.a. in: *Gnauck*, Spitzel-Affäre in Warschau, *Die Welt*, 2. März 2006, <http://www.welt.de/data/2006/03/02/853453.html>.

<sup>20</sup> *Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji*, fortan: Rundfunkrat.

<sup>21</sup> *Ustawa o radiofonii i telewizji* (Gesetz über Rundfunk und Fernsehen), Dz. U. 1993, Nr. 7, Pos. 34.

<sup>22</sup> Gesetz über Umgestaltungen und Änderungen in der Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen der für das Fernmeldewesen, den Rundfunk und das Fernsehen zuständigen Staatsbehörden, Dz. U. 2005, Nr. 267, Pos. 2258.

<sup>23</sup> Dies sind Sender, die a) Erziehungs- und Bildungsprogramme ausstrahlen, die das christliche Wertesystem respektieren und die universellen Ethikprinzipien als Grundlagen anerkennen sowie die Festigung der nationalen Identität anstreben, b) keine Sendungen ausstrahlen, die Szenen bzw. Inhalte enthalten, die einen negativen Einfluss auf die richtige physische, psychische oder moralische Entwicklung der Minderjährigen ausüben können, c) weder Werbung noch Verkaufs- noch andere gesponserte Sendungen ausstrahlen, d) für die Verbreitung, die Verteilung oder den Empfang ihrer Programme keine Gebühren berechnen, vgl. Art. 4 Ziff. 1 a Rundfunk- und Fernsehgesetz (FN 21). In diese Kategorie fielen *Radio Maryja* und *TV Trwam*, die vor den Herbstwahlen stark für PiS agitierten.

<sup>24</sup> Vgl. das Urteil des Verfassungsgerichts vom 23. März 2006, Dz. U. 2006, Nr. 51, Pos. 377.

wurde wegen der Ausstrahlung der Fernsehserie *Fearfactor* verhängt, da Teilnehmer Regenwürmer verspeist hatten. Von der Rundfunkratsvorsitzenden wurden diese Fälle als Propaganda von Ansichten, die mit der Moral der Gesellschaft im Widerspruch stehen, angesehen und gemäß Art. 18 Rundfunk- und Fernsehgesetz mit einer Buße von jeweils 500.000 PLN sanktioniert<sup>25</sup>. Dass *TV Polsat* eher kritische Ansichten gegenüber den neuen Machthabern vertritt, hat dabei natürlich keine Rolle gespielt. Auf der anderen Seite sah die Rundfunkratsvorsitzende keinen Anlass, die in *Radio Maryja* verbreiteten antisemitischen oder nazistischen Inhalte zu rügen. Es kann also angezweifelt werden, ob die Staatsorgane der Presse die zur Ausübung ihrer Funktionen und zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Bedingungen schaffen.

## II. Der Auskunftsanspruch

In Art. 61 Verf. ist das Recht auf öffentliche Informationen bestimmt, das der Transparenz der Organe der öffentlichen Gewalt dient<sup>26</sup>. Hiernach hat „der Staatsbürger das Recht, Informationen über die Tätigkeit der Organe der öffentlichen Gewalt sowie über Personen, die öffentliche Ämter bekleiden, einzuholen“<sup>27</sup>. Die Verfassung gewährleistet folglich das Recht auf öffentliche Informationen gegenüber dem Staatsbürger, d.h. gegenüber einer natürlichen Person mit polnischer Staatsangehörigkeit<sup>28</sup>. Wahrscheinlich bietet die politische Natur dieses Rechts den Grund dafür, dass dieses Recht nicht nur im Interesse der Staatssicherheit ausschließlich polnischen Staatsbürgern garantiert wurde, sondern in Abs. 3 darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet wurde, weitere Rechtssubjekte und -objekte durch Gesetz zu beschränken<sup>29</sup>. Um die Korruption zu bekämpfen, wurde das Recht auf Informationen aber in der ausführenden Gesetzgebung auf andere Rechtssubjekte ausgedehnt. Denn in Art. 2 des Gesetzes über den Zugang zu öffentlichen Informationen<sup>30</sup> wurde dieses Recht jedermann zugebilligt<sup>31</sup>. In Hinblick auf den Sinn des Art. 61 Abs. 1 Verf. muss aber darauf hingewiesen werden, dass Träger dieses Rechts, obwohl vom „Staatsbürger“ die Rede ist, nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen und andere Personenzusammenschlüsse sind<sup>32</sup>. Da die Journalisten von Presse, Rundfunk und Fernsehen eine wichtige öffentliche Aufgabe erfüllen – sie unterstützen den Prozess der Meinungsbildung der Gesellschaft, indem sie die Informationen beschaffen und verbreiten –, bestehen eine Reihe von Regelungen für diesen Personenkreis. Hierdurch wurden das Sammeln von Informationen (z.B. durch die Akkreditierung bei Einrichtungen der öffentlichen Gewalt) und der Zugang zu Dokumenten etc.

<sup>25</sup> Vgl. FN 22.

<sup>26</sup> Es handelt sich hier um ein „Recht“ und nicht um eine „Freiheit“, da bereits das Wesentliche, der Kern, dieses Rechts eine „Zusammenarbeit“ der Organe verlangt; vgl. *Sokolewicz*, in: Garlicki (Hrsg.), *Konstytucja RP, Komentarz*, Bd. 4, Art. 61, Ziff. 3, Pkt. 1.

<sup>27</sup> Zu erwähnen ist, dass Informationen über den Stand der Umwelt und den Umweltschutz eine besondere Qualität besitzen, da sie in Art. 74 ausdrücklich genannt werden; diese Informationen sind – so wie in Deutschland – im Umweltschutzrecht (Dz. U. 2006, Nr. 129, Pos. 902) zu konkretisieren. Hier ist genau geregelt, welche Informationen erteilt werden dürfen bzw. wann eine Auskunft verweigert werden darf; vgl. Teil IV des Gesetzes „Umweltschutzrecht“.

<sup>28</sup> Überzeugend kritisiert wird diese Lösung von *Mucha*, *Obowiązki administracji publicznej w sferze dostępu do informacji*, S. 58-59 und 248-249.

<sup>29</sup> *Sokolewicz* (FN 14), Art. 61, Ziff. 4.

<sup>30</sup> Dz. U. 2001, Nr. 112, Pos. 1198 (ZöIG).

<sup>31</sup> Unter Vorbehalt des Schutzes der nicht öffentlichen Informationen bzw. der in anderen Gesetzen vorgesehenen Geheimnisse sowie unter Vorbehalt des Schutzes der Privatsphäre natürlicher Personen oder von Unternehmensgeheimnissen; vgl. Art 2 i.V.m. Art. 5 ZöIG.

<sup>32</sup> *Sokolewicz* (FN 14), Art. 61 Ziff. 4 Ziff. 2.

erleichtert. Journalisten können z.B. Zugang zu individuellen Verwaltungsakten, die normalerweise geschützt sind, beantragen. Nach europäischem Standard sind die Organe der öffentlichen Gewalt verpflichtet, Journalisten den Zugang zu redlichen, gründlichen Informationen, also u.a. zu vollständigen, durch keine Vorkontrolle auf ihre „Rechtmäßigkeit“ geprüften Informationen und mithin auch zu Berichten, die die Tätigkeit der Organe in schlechtem Licht darstellen, zu erleichtern. Auf der anderen Seite sind die Medien verpflichtet, auch solche Informationen und Ideen zu veröffentlichen bzw. zu verbreiten, die „angreifen, schockieren oder beunruhigen“, da die Medien ein Wachhund der demokratischen Ordnung sein sollen. In Kommentaren zur polnischen Verfassung wird deswegen betont, dass das Recht auf Zugang der Journalisten zu öffentlichen Informationen durch alle Organe strikt zu respektieren ist<sup>33</sup>. Dabei ist es wichtig, dass Zugang zu öffentlichen Informationen in gleicher Weise für alle Journalisten, unabhängig von ihrer „politischen“ Richtung, gewährleistet ist<sup>34</sup>. Diese generelle Regel der Verfassung wird auf der Ebene des einfachen Gesetzes konkretisiert und weiter entwickelt. So werden in Art. 11 PresseG konkrete Personen genannt, die zur Informationserteilung gegenüber Journalisten verpflichtet sind.

Das Recht auf Zugang zu öffentlichen Informationen ist zugleich ein öffentliches Recht, denn es steht jedem Berechtigten unabhängig von einem rechtlichen Interesse am Zugang zu einer bestimmten Information zu. Ein Nachweis des rechtlichen oder tatsächlich bestehenden Interesses darf nämlich ausdrücklich nicht verlangt werden<sup>35</sup>. Allerdings finden sich in der Literatur Hinweise, dass dieses Verbot in der Praxis häufig missachtet wird<sup>36</sup>. Dasselbe gilt im Hinblick auf den gleichen Zugang der Medien zu Informationen, wie ein Fall, über den alle Medien berichtet haben<sup>37</sup>, belegt:

Am 2. Februar 2006 versammelten sich nach 17 Uhr die Journalisten fast aller Sender auf den Fluren des Sejm. In Kürze sollte das wichtigste politische Ereignis der letzten Wochen stattfinden, die Unterzeichnung des „Stabilitätspakts“ durch *Jaroslaw Kaczynski*, *Andrzej Lepper* und *Roman Giertych*, wodurch vorgezogene Wahlen vermieden werden sollten. Plötzlich wurde verkündet, der Pakt werde gerade, also eine Viertelstunde vor dem angekündigten Termin, unterzeichnet, und dass nur *TV Trwam* und *Radio Maryja* übertragen. Alle rannten daraufhin zu den Fernsehern und Rundfunkempfängern und verfolgten die Liveübertragung. Als erster sprach *Kaczynski*: „Die Unterzeichnung dieses Dokumentes erlaubt uns, das, was aus dem Runden Tisch geworden ist und was Polen sehr geschadet hat, zu ändern“. *Lepper* fügte hinzu: „*Rokita*<sup>38</sup> (...) beneidet, dass andere sich verständigen können“. *Giertych* verkündete: „Der Bau der IV RP wurde begonnen“. Der die Übertragung kommentierende Priester fasste sodann zusammen: „Diese Begegnung wurde ausschließlich für *TV Trwam*, *Radio Maryja* und *Nasz Dziennik*<sup>39</sup> organisiert. Gleich wird eine Pressekonferenz stattfinden.“ Den meisten Medienvertretern wurde jedoch der Zutritt verwehrt. Sie verhielten sich solidarisch und boykottierten die Konferenz. Mikrophone und Kameras lagen auf dem Flur des Sejm... Zwischen den Journalisten schlenderte mit spöttischem Lächeln der PiS-Abgeordnete *Suski*: „Na und, *Tusks* Anhänger? Ihr protestiert? Ihr müsst wissen, dass es unter Journalisten auch gleiche und 'gleicher' gibt.“ Um dies zu verbergen, erklärten später Vertreter der Regierungsparteien, es habe sich nur um die Paraphierung und nicht die Unterzeichnung des Pakts gehandelt. *Kaczynski* verwies hingegen auf die Journalisten. Sie hätten den Saal verlassen und dabei „Schande“ und „Skandal“ gerufen. „Dies war eine Überschrei-

<sup>33</sup> Vgl. z.B. *Skrzydlo* (FN 4), Art. 61; *Sokolewicz* (FN 14), Art. 61, Ziff. 4, Ziff. 3.

<sup>34</sup> *Sokolewicz* (FN 14), Art. 61, Abs. 4, Ziff. 3.

<sup>35</sup> *Sokolewicz* (FN 14), Art. 61, Abs. 4, Ziff. 4; zu Umweltinformationen *Lipinski*, Prawo powszechnego dostępu do informacji o środowisku, PiP 2001, Heft 9, S. 67.

<sup>36</sup> Vgl. *Kurdycka*, *Iwanowski*, Prawo obywatela do informacji o działaniach organów administracji publicznej, PiP 1999, Heft 8, S. 69, 77.

<sup>37</sup> Vgl. z.B. *Burnetko*, *Solska*, Pakt w sprawie naprawy, Polityka 2006, Nr. 6, S. 20ff., Kommentare in Rzeczpospolita oder Gazeta Wyborcza vom 3. Februar 2006.

<sup>38</sup> Einer der Führer der Oppositionspartei – Platforma Obywatelska („Bürgerplattform“).

<sup>39</sup> *Nasz Dziennik* – politisch ebenso ausgerichtete Tageszeitung wie *Radio Maryja* und *TV Trwam*.

tung des bestimmten Maßes. Es ist etwas Ernstes geschehen. Der Marschall des Sejm sollte darauf irgendwie reagieren“<sup>40</sup>.

Unter etwa 150 Gesetzesvorhaben, auf die sich PiS, Samoobrona<sup>41</sup> und LPR<sup>42</sup> in ihrem "Stabilitätspakt" geeinigt haben, gab es auch den Plan, ein "Nationales Zentrum zur Beobachtung der Medien" zu schaffen. Dieses Zentrum, solle, so der LPR-Abgeordnete *Wierzejski*, Äußerungen in den Medien unter ethischen und strategischen Gesichtspunkten analysieren. Nach *Jaroslav Kaczynski* hat der polnische Bürger das Recht, zu wissen, was die Medien vertreten, deren finanzielle Basis zu erkunden sowie Beziehungen und Lebensläufe der Journalisten kennen zu lernen<sup>43</sup>. Nach heftigen Protesten aus den Reihen der Medien<sup>44</sup> scheiterte die Errichtung des Zentrums. Andere im Anhang zum Stabilitätspakt bezeichnete Vorhaben<sup>45</sup> wurden indes von der PiS nicht aufgegeben. Abgeschlossen wurden soeben die Arbeiten an einer Gesetzesvorlage, wonach die Übertragung von Gewalt- und Sexszenen im Fernsehen in der Zeit von 6:00 bis 23:00 Uhr verboten werden soll. Computerspiele sollen zensiert werden<sup>46</sup>. Die Überwachung soll dem speziell zu diesem Zweck geschaffenen „Zentrum für gute Medien“ obliegen<sup>47</sup>. Es stellt sich allerdings die Frage, ob dieses Gesetz überhaupt nötig ist, denn vergleichbare Kompetenzen besitzt bereits der Rundfunkrat<sup>48</sup>. Dementsprechend ist zu vermuten, dass auch diese Institution wieder – unter dem Vorwand des Minderjährigenschutzes – einträgliche Posten, die nach dem Parteischlüssel besetzt werden, schaffen soll. Ob dieses Gesetz kommen wird, liegt aber noch in der Hand des Sejm.

Ein anderer Fall, über den *Dziennik* anlässlich einer Sitzung des Sejmausschusses für die Geschäftsordnung und Angelegenheiten der Abgeordneten berichtete, macht die Problematik des Zugangs zu Informationen für Journalisten deutlich<sup>49</sup>. Die Politiker – egal welcher Fraktion – sind grundsätzlich der Ansicht, dass die Mühsal ihrer Arbeit in den Medien nicht korrekt wiedergegeben wird. Geäußert wurden daher verschiedene Ideen, wie das Bild der arbeitenden Abgeordneten in den Medien verbessert werden könnte. Vorgeschlagen wurde z.B., dass die Kamera während der Übertragung von Sitzungen nur auf die Rednertribüne gerichtet wird, um dem Zuschauer keine schlafenden oder Zeitungen lesenden Abgeordneten zuzumuten. Ein anderer Vorschlag war, den unteren Bildschirm mit einem Balken zu versehen und dort anzugeben, welche Ausschüsse gerade tagen, um zu verhindern, dass der leere Plenarsaal missverstanden wird. Schlimmstenfalls soll Journalisten, die den Sejm verleumdend oder schmähen und anschließend keine Gegendarstellung veröffentlichten, nach Ansicht des Ausschussvorsitzenden die Akkreditierung entzogen werden<sup>50</sup>.

<sup>40</sup> *Pomogl Rydzyk*, bedzie spokoj, Rzeczpospolita vom 4.-5.2.2006.

<sup>41</sup> Samoobrona (Selbstverteidigung), Führer *Andrzej Lepper*.

<sup>42</sup> LPR (Liga der katholischen Familien), Führer *Roman Giertych*.

<sup>43</sup> *Milewicz*, Monitorowanie mediow pod znakiem zapytania, Gazeta Wyborcza vom 2.3.2006, S. 7.

<sup>44</sup> Vgl. z.B. die Aussagen der Chefredakteure von *Polityka*, *Newsweek Polen*, *Wprost* bzw. des Vorsitzenden der *Radio Zet*, in: *Kublik, Czuchnowski*, Czy media maja sie czego bac, Gazeta Wyborcza vom 23.2.2006, S. 4.

<sup>45</sup> *Kula, Makarenko*, PiS chce mediow bez seksu i przemocy, Gazeta Wyborcza vom 27.2.2006, S. 4.

<sup>46</sup> Am Rande sei angemerkt, dass diese Idee in Anbetracht der Tatsache, dass heute alle Spiele aus dem Internet geladen werden können, nur scheitern kann.

<sup>47</sup> *Pezda*, Czego dzieci nie powinny ogladac, Gazeta Wyborcza vom 6.9.2006, S. 4.

<sup>48</sup> Vgl. Art. 18 Rundfunk und Fernsehgesetz (FN 22).

<sup>49</sup> *Dziennik* vom 01.08.2006.

<sup>50</sup> Vgl. Bulletin der Sejmkanzlei, Büro für Sejmausschüsse, Nr. 895/V, 16. Sitzung vom 13.7.2006, <http://orka.sejm.gov.pl/SQL.nsf/Main5?OpenForm&RSP>.

### III. Berufsgeheimnis und Informantenschutz

Das Berufsgeheimnis von Journalisten und der Schutz von Informanten<sup>51</sup> ist in Art. 15 und 16 Pressegesetz geregelt. Ergänzende Regeln enthält das Strafprozessgesetzbuch (Art. 180 StPO)<sup>52</sup>. Nach der Lehre bezweckt das Berufsgeheimnis von Journalisten die Anonymität und den Schutz der journalistischen Informationsquellen; ferner soll vermieden werden, dass rechtlich geschützte Interessen Dritter verletzt werden<sup>53</sup>. Aus einer Analyse der Vorschriften des Pressegesetzes können folgende Schlussfolgerungen gezogen werden: Über die Angaben, die eine Identifizierung des Informanten ermöglichen und die gemäß Art. 15 Abs. 2 Ziff. 1 geschützt sind, verfügt ausschließlich derjenige, der die Information erteilt hat, und nicht der Journalist; letzterer ist zur unbedingten Geheimhaltung dieser Angaben verpflichtet (Art. 15 Abs. 2)<sup>54</sup>. Dieser Schutz endet nur dann, wenn (a) der Informant bzw. der Autor von Pressematerial, Briefen an die Redaktion<sup>55</sup> oder von sonstigem Material dieser Art, der sich zunächst Anonymität vorbehalten hat, hiermit einverstanden ist oder (b) die übergebenen Informationen eine der in Art. 254 StGB 1969<sup>56</sup> aufgelisteten schweren Straftaten betrifft (Art. 15 Abs. 2 Ziff. 1 *in fine* und Art. 16 Abs. 1 *in fine*). Die Strafprozessvorschriften wurden Art. 15 Abs. 2 Ziff. 1 und Art. 16 Abs. 1 PresseG<sup>57</sup> angepasst.

Nach Art. 180 § 2 StPO dürfen Personen, die als Notar, Anwalt, Rechtsberater, Arzt oder Journalist zur Geheimhaltung verpflichtet sind, über die Tatsachen, die dieser Geheimhaltungspflicht unterfallen, nur dann vernommen werden, wenn dies zum Nutzen der Rechtspflege notwendig ist und der Umstand nicht aufgrund eines anderen Nachweises festgestellt werden kann. Über die Vernehmung oder die Genehmigung der Vernehmung entscheidet das Gericht. Hiergegen ist eine Beschwerde möglich. Die Gleichstellung des Journalisten hinsichtlich der Geheimhaltungspflicht mit einem Arzt oder Anwalt zeugt vom hohen Rang, den der Gesetzgeber der Geheimhaltungspflicht des Journalisten zumisst<sup>58</sup>. Dabei ist zu erwägen, ob im Fall der in dieser Vorschrift bezeichneten Berufe über die Vernehmung allein ein Gericht entscheiden soll und nicht – wie bei anderen Berufen – auch der Staatsanwalt (vgl. Art. 180 § 1 StPO) sowie nur eine Be-

<sup>51</sup> Der in der Literatur geführte Streit, ob die Geheimhaltungspflicht der Journalisten als ein Dienst- oder Berufsgeheimnis zu betrachten sei, ist heute überwunden. Seit In-Kraft-Treten des Pressegesetzes herrscht in der Lehre die Ansicht vor, dass es sich hierbei um ein Berufsgeheimnis handle, vgl. *Sobczak, Dziennikarz – sprawozdawca sadowy: prawa i obowiazki*, 1. Aufl., S. 125; *derselbe: Prawo prasowe, Komentarz*, 1. Aufl., Art. 15 Ziff. 1.

<sup>52</sup> Kodeks Postepowania Karnego (Strafprozessgesetzbuch, fortan: StPO), Dz. U. 1997, Nr. 89, Pos. 555; dt. Übers. von *Ewa Weigend* in: Weigend (Hrsg.), Die polnische Strafprozessordnung.

<sup>53</sup> *Sobczak, Prawo* (FN 53), Art. 15 Ziff. 3.

<sup>54</sup> Diese Pflicht gilt auch für andere Mitarbeiter der Redaktionen, Verlage und Presseorganisationen und damit auch für Sekretärinnen, Telefonistinnen, Boten, Putzfrauen etc., vgl. Art 15 Abs. 3 PresseG, sowie *Sobczak, Prawo* (FN 53), Art. 15 Ziff. 2 und Art. 16 Ziff. 2.

<sup>55</sup> Die Abgrenzung der Briefe an die Redaktion neben dem Pressematerial in Art. 15 Abs. 2 Ziff. 1 PresseG und Art. 180 § 3 KPK weist darauf hin, dass unter dem Begriff „Briefe an die Redaktion“ nur solche zu verstehen sind, die der Redaktion nicht zwecks Veröffentlichung zugesandt wurden; denn jeder zur Veröffentlichung übermittelte Text gilt *ex lege* (Art. 7 Abs. 2 Ziff. 4 PresseG) als Pressematerial.

<sup>56</sup> Anzumerken ist, dass Art. 16 Abs. 1 trotz In-Kraft-Tretens des StGB von 1997 nicht novelliert wurde und weiter auf Art 254 des unwirksamen StGB 1969 statt auf die entsprechende Vorschrift des neuen StGB, d.h. auf Art. 240, verweist (Dz. U. 1997, Nr. 88, Pos. 553, fortan: StGB); vgl. auch die FN 16.

<sup>57</sup> *Bojanczyk, Karnoprocesowe znaczenie zgody dziennikarza na skladanie zeznan co do okolicznosci objetych tajemnica zawodowa*, *Palestra* 2005, Nr. 9-10, S. 34.

<sup>58</sup> Vgl. *Sobczak, Prawo* (FN 53), Art. 15 Ziff. 5.

schwerde gegen die gerichtliche Entscheidung möglich sein sollte<sup>59</sup>. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht keine Angaben betreffen darf, „die eine Identifizierung des Autors von Pressematerial, Briefen an die Redaktion oder von sonstigem Material dieser Art oder eine Identifizierung der Person ermöglichen, die die veröffentlichte oder zur Veröffentlichung vorgesehene Information übermittelt hat, wenn sich diese Person vorbehalten hat, dass diese Angaben nicht veröffentlicht werden“ (Art. 180 § 3 StPO). Eine Ausnahme besteht allerdings dann, wenn die Information eine Straftat gemäß Art. 240 § 1 StGB betrifft (Art. 180 § 4 StPO). Die *Ratio legis* dieser Regelung ist es, dass im Fall schwerster Straftaten<sup>60</sup> – unter Vorbehalt des Art. 180 § 2 StPO<sup>61</sup> – von den Journalisten vollständige Angaben verlangt werden können<sup>62</sup>.

Hier ist aber auch auf Art. 14 PresseG hinzuweisen, der auch den Informanten Schutz gewährt, indem er die Journalisten zu einem bestimmten Verhalten ihnen gegenüber verpflichtet. Denn hiernach setzt die Veröffentlichung von Informationen die Einwilligung des Informanten voraus. Zudem wird die Autorisierung einer wörtlich zitierten Äußerung verlangt (Abs. 2), womit der Informant vor Manipulationen<sup>63</sup> geschützt werden soll.

Danach lässt sich feststellen, dass – insbesondere – die Konstruktion des Art. 180 §§ 2 und 3 StPO einen ausreichenden Schutz für die Wahrung des Geheimnisses bietet<sup>64</sup>. Von gesetzgeberischer Seite her ist also die Geheimhaltungspflicht des Journalisten gut geregelt. Dennoch wird in der Praxis häufig von Journalisten verlangt, ihre Quellen preiszugeben. Dies war ein Grund, warum Polen 2005 innerhalb eines Jahres um über zwanzig Plätze – vom 32. auf den 53. Platz – in dem durch „Reporter ohne Grenzen“ geführten Ranking für die Pressefreiheit in Europa abgerutscht ist<sup>65</sup>. Diese Tendenz besteht fort – im Jahr 2006 ist Polen bereits auf den 58. Platz zurückgefallen<sup>66</sup>. In diesem Zusammenhang scheint ein entgegengesetzt gelagerter Fall bemerkenswert:

Vergangenes Jahr im Mai veröffentlichten zwei investigative Journalisten der *Gazeta Wyborcza* einen Artikel unter dem Titel: „Gang in das Polizeipräsidium“ und beschuldigten Offiziere aus dem Polizeipräsidium der Zusammenarbeit mit Kriminellen, die LKWs überfallen hatten. Ihre Informationen hatten die Journalisten vom Polizeichef in Lodz erhalten, dessen Quelle wiederum der Chef des Zentralen Ermittlungsbüros in Olsztyn war. Hiernach hatten Polizeibeamte nicht nur gefälschte Dokumente geliefert, sondern auch Teile der Beute für das Polizeipräsidium offiziell angekauft<sup>67</sup>. Nachdem sich herausgestellt hatte, dass diese Vorwürfe nicht zutrafen, veröffentlichten die Journalisten die Namen der beiden Informanten. Nach Ansicht von *Gazeta Wyborcza* wurden ihre Journalisten absichtlich in die

<sup>59</sup> Vgl. *Sobczak*, *Dziennikarz* (FN 53), S. 133, *derselbe*: *Prawo* (FN 53), Art. 15 Ziff. 5.

<sup>60</sup> Diese werden in Art. 240 § 1 StGB ausführlich aufgezählt: Völkermord, Hochverrat, Staatsstreich, Spionage, Angriff auf das Leben des Präsidenten, Angriff auf die Streitkräfte, Totschlag, Herbeiführung eines gemeingefährlichen Ereignisses, Entführung eines Wasserschiffes oder Luftfahrzeuges, Geiselnahme.

<sup>61</sup> Unter dem Begriff „Nutzen der Rechtspflege“ gemäß Art. 180 § 2 sollte v.a. die Feststellung der sog. objektiven Wahrheit verstanden werden; vgl. *Sobczak*, *Prawo* (FN 53), Art. 15 Ziff. 5.

<sup>62</sup> *Sobczak*, *Prawo* (FN 53), Art. 15 Ziff. 5.

<sup>63</sup> Manipulationen können u.a. in der Verzerrung des Inhalts der Äußerung, der Zugabe vom Informanten nicht geäußelter Inhalte, in Kürzungen, Textmontagen, also in der Änderung der Reihenfolge, die den Sinn verdreht, bestehen; vgl. *Sobczak*, *Dziennikarz* (FN 53), S. 141f.

<sup>64</sup> Vgl. u.a. *Sobczak*, *Dziennikarz* (FN 53), S. 140; *derselbe*: *Prawo* (FN 53), Art. 16 Ziff. 4.

<sup>65</sup> Vgl. <http://www.reporter-ohne-grenzen.de/rangliste-der-pressefreiheit/rangliste-2005-europa.html>.

<sup>66</sup> Vgl. <http://www.reporter-ohne-grenzen.de/index.php?id=175>.

<sup>67</sup> *Patora*, *Stelmasiak*, Gang w Komendzie Glownej Policji, *Gazeta Wyborcza* vom 23.5.2005, S. 1.

Irre geführt, um die Zeitung und zwei ihrer besten Investigationsjournalisten zu kompromittieren<sup>68</sup>. Ob es sich aber in diesem Fall tatsächlich um eine Provokation gehandelt hat, sollte für die Preisgabe von Informationsquellen der Journalisten irrelevant sein. Denn sie waren verpflichtet, die Namen ihrer Informanten geheim zu halten. Ob ein derartiges Verhalten strafbar ist (vgl. Art. 49 PresseG)<sup>69</sup>, soll hier nicht geklärt werden, da es nur um die Signalwirkung derartiger Fälle geht<sup>70</sup>.

#### IV. Sorgfaltspflichten und Rechtsansprüche

Die Bürger haben ein Recht auf redliche Unterrichtung<sup>71</sup>. Dementsprechend haben Journalisten besondere Pflichten, die die Umsetzung dieses Rechts der Bürger gewährleisten sollen. Nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 PresseG ist der Journalist verpflichtet, „gemäß der Berufsethik und der Grundsätze des sozialen und gesellschaftlichen Zusammenlebens in den durch das Gesetz bestimmten Grenzen zu handeln“. Darüber hinaus hat er bei der Sammlung und Verwertung von Pressematerialien besondere Sorgfalt anzuwenden und redlich zu sein (Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1). Zudem soll der Journalist sowohl die „Persönlichkeitsrechte und Interessen der im guten Glauben handelnden Informanten und anderer Personen, die ihm vertrauen, schützen“ (Art. 12 Abs. 1 Ziff. 2) als auch „für die Korrektheit der Sprache sorgen“ und „die Verwendung vulgärer Ausdrucksweisen vermeiden“ (Art. 12 Abs. 1 Ziff. 3). Für Rechtsverletzungen infolge der Veröffentlichung von Pressematerial gelten die allgemeinen Grundsätze, es sei denn, das Pressegesetz bestimmt etwas anderes. Möglich ist folglich sowohl eine zivil- als auch eine strafrechtliche Haftung.

Die Landesstaatsanwaltschaft hat eine Bestandsaufnahme der die Medien betreffenden Ermittlungsverfahren im Zeitraum 1990-2006 durchgeführt<sup>72</sup>. Der Bericht wurde dem Sejm marschall übergeben. Hiernach wurde seit 1990 gegen 567 Journalisten ermittelt. Vier Verfahren wurden als „streng geheim“ bezeichnet<sup>73</sup>. Daneben standen 17 Verfahren mit der Unterdrückung der Pressekritik (vgl. Art. 44 PresseG) insbesondere durch kleine, lokale Redaktionen im Zusammenhang. Der Bericht zeigt, dass vor allem lokale Politiker die Staatsanwaltschaft als eine „Peitsche“ für die Medien benutzen möchten. Hieraus geht ebenfalls hervor, dass in mehr als 80% der Fälle das Verfahren eingestellt oder erst gar nicht eingeleitet wurde. Vor Gericht Anklage erhoben wurde in 75 der 110 Ermittlungsverfahren gegen Journalisten; in der Mehrzahl der Fälle lautete der Tatvorwurf Verleumdung (Art. 212 StGB). Hinweise auf die von Ministerpräsident *Kaczynski* behauptete Manipulation der Medien durch das „Viereck“ (Medien -Geheimdienste - Unternehmer - Politiker), die höchstwahrscheinlich den Grund für die ganze „Aktion“ bildete, lassen sich mithin dem Bericht nicht entnehmen.

Aber mit Ausnahme der Verurteilung wegen Art. 212 StGB können sich Journalisten auch wegen Beleidigung des Normalbürgers (Art. 216 StGB)<sup>74</sup> oder eines öffentlichen Funktionärs (Art. 226 StGB) strafbar machen. Relevant sind insbesondere der erste und

<sup>68</sup> *Patora, Stelmasiak/Pacewicz, Stasinski*, To była prowokacja, *Gazeta Wyborcza* vom 27.5.2005, S. 1.

<sup>69</sup> Dazu gibt es verschiedene Meinungen, vgl. Ta prowokacja niezwykłe groźna, *Gazeta Wyborcza* vom 2.6.2005, S. 8.

<sup>70</sup> Die Journalisten wurden in diesem Fall nicht bestraft.

<sup>71</sup> Vgl. Art. 1 und Art. 6 Abs. 1 PresseG sowie I des vorliegenden Beitrags.

<sup>72</sup> Vgl. *Wojciechowska*, Dziennikarze na celowniku posłów, *Dziennik* vom 19.7.2006, S. 5.

<sup>73</sup> *Wroblewski*, „Dziennikarskie“ śledztwa już w Sejmie, *Gazeta Wyborcza* vom 17.7.2006, S. 8.

<sup>74</sup> Anzumerken ist, dass der Gebrauch von Massenkommunikationsmitteln im Fall der Straftatbestände der Art. 212 und 216 KK einen Qualifikationstatbestand darstellt und mit einer höheren Strafe bedroht ist (jeweils § 2 dieser Vorschriften).

der dritte Tatbestand. Im April dieses Jahres warf ein Untersuchungsausschuss des Sejm einem Journalisten und Redakteur der *Gazeta Wyborcza* vor, „zusammen und in Absprache“ die Würde des Ministers *Wassermann* verletzt zu haben<sup>75</sup>. Stein des Anstosses war ein in der *Gazeta* veröffentlichter Artikel mit dem Titel „Der Abgeordnete Wassermann setzt die Staatsanwaltschaft unter Druck“<sup>76</sup>. In dem Artikel wurde Wassermann als stellvertretendem Vorsitzenden eines Parlamentsausschusses vorgeworfen, beim Justizminister im Interesse der Geschwister eines Ausschussgutachters interveniert zu haben. Dieser hatte sich an den Generalstaatsanwalt mit der Bitte gewandt, die in Kopie beigefügten Schriftstücke, die er von der Familie des Gutachters erhalten hatte, zu prüfen und ggf. im Wege der Dienstaufsicht vorzugehen. Staatsanwälte aus Posen qualifizierten diesen Brief an den Generalstaatsanwalt als „unzulässigen Druck“. Die Staatsanwaltschaft, die zunächst die Einleitung eines Verfahrens abgelehnt hatte, änderte nach den Wahlen ihre Ansicht<sup>77</sup>. Die Justizmaschinerie wurde mittels Art. 226 StGB in Gang gesetzt. Nach Auffassung eines Juristen der *Gazeta Wyborcza* stellt der Straftatbestand der Beleidigung eines öffentlichen Funktionärs einen Anachronismus dar, der mit den europäischen Standards der Meinungsäußerungsfreiheit unvereinbar sei<sup>78</sup>. Wichtig ist dabei zudem, dass der Unrechtsausschlussgrund der „Verteidigung eines gesellschaftlichen Interesses“ gemäß Art. 213 § 2 StGB<sup>79</sup> nur im Fall des Art. 212 StGB, nicht aber im Fall der Art. 216 und 226 StGB Anwendung findet.

Journalisten kämpfen schon lange gegen Art. 212 StGB. Zuletzt hat nun auch das Verfassungsgericht Stellung genommen. Im Urteil vom 30. Oktober 2006, dem eine vom Amtsgericht Gdansk-Süd gestellte Rechtsfrage zugrunde lag, wurde Art. 212 § 1 und 2 StGB als mit Art. 14, Art. 54 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 3 Verf. für vereinbar erklärt<sup>80</sup>. Nach Ansicht des Verfassungsgerichts beinhalten die im Art. 14 Verf. GG garantierte Freiheit der Presse und anderer Mittel der gesellschaftlichen Kommunikation keine unbegrenzten Privilegien bestimmter Journalisten oder Verleger. Mit dem Freiheitsprinzip gingen immanente Beschränkungen aus den anderen Normen bzw. Verfassungsprinzipien und -werten einher. Einschlägig seien vorliegend vor allem Art. 47 und 30 Verf. Nach Art. 40 Verf. habe jedermann „das Recht auf rechtlichen Schutz des Privat- und Familienlebens, der Ehre und des guten Rufs“. Gemäß Art. 30 Verf. sei die Würde des Menschen „ihm angeboren und unveräußerlich“ und „bilde die Quelle der Freiheiten und Rechte des Menschen und des Staatsbürgers“. Darüber hinaus sei diese „unverletzlich“ und sei „ihre Beachtung und ihr Schutz eine Verpflichtung der öffentlichen Gewalt“. Dabei solle, so das Verfassungsgericht, die Aufmerksamkeit darauf gelenkt werden, dass die Güter des Art. 47 Verf. (und auch des Art. 30 Verf., Anm. des Autors) durch sog. fundamentale Rechte<sup>81</sup> geschützt seien. Letzteres gelte aber für die Meinungsäußerungsfreiheit nicht. Die fundamentale Bedeutung der Menschenwürde sei zudem in der Prä-

<sup>75</sup> Gemäß Art. 226 § 1 StGB wird bestraft, „wer einen öffentlichen Funktionär oder eine seiner Hilfspersonen während oder in Zusammenhang mit der Vornahme ihrer Dienstpflichten beleidigt“; vgl. die deutsche Übersetzung von *Ewa Weigend*, in: Weigend (Hrsg.), Das polnische Strafgesetzbuch.

<sup>76</sup> *Kacki, Kamiński*, Posel Wassermann naciska na prokurature, *Gazeta Wyborcza* vom 20.8.2005, S. 3.

<sup>77</sup> *Czuchnowski, Rogowski, Kamiński*, Komisja ds. Orlenu sciga dziennikarzy „Gazety“, *Gazeta Wyborcza* vom 22.4.2006, S. 6.

<sup>78</sup> *Ibidem*.

<sup>79</sup> Vgl. § 193 StGB.

<sup>80</sup> Der Urteilstenor wurde am 8. November 2006 im Gesetzesblatt (Dz. U. 2006, Nr. 202, Pos. 1492), die Urteilsbegründung in *Orzecznictwo Trybunału Konstytucyjnego, Zbór Urzędowy* (Entscheidungssammlung des Verfassungsgerichts), Nr. 128, Heft 9A/2006, veröffentlicht.

<sup>81</sup> D.h. durch solche Rechte, von denen auch in einem Kriegs- oder Ausnahmezustand nicht abgewichen werden darf (Art. 233 Abs. 1 Verf.).

ambel der Verfassung verankert. Denn dort sei ausgeführt, dass alle, die diese Verfassung zum Wohl der Dritten Republik anwenden werden, dabei die dem Menschen angeborne Würde beachten müssen. Und die Achtung dieses Prinzips werde als eine „unverletzliche Grundlage der Republik Polen“ angesehen. Im Licht des Art. 30 Verf. sei eine Einschränkung einzelner Freiheiten und Rechte ausgeschlossen, wenn dies die Menschenwürde verletzen würde. Die Menschenwürde sei aber mit dem Gefühl der eigenen Werte und der Erwartung von Respekt von Seiten anderer Menschen eng verbunden<sup>82</sup>. Nach dem Gericht unterliege es damit keinem begründeten Zweifel, dass eine Verleumdung im Sinne von Art. 212 § 1 und 2 StGB die Menschenwürde beeinträchtige. Außerdem sei hervorzuheben, dass die Straftatbestände der Verleumdung gemäß Art. 212 § 1 und 2 in Verbindung mit Art. 8 und 9 StGB nur vorsätzlich begangen werden könnten. Somit stehe unabhängig davon, ob die Folgen aus Art. 212 § 1 und 2 faktisch vorgelegen haben, schon die Einstellung der Person, die verleumdet, im Widerspruch zur Achtung der Menschenwürde. Dementsprechend sei anzuerkennen, dass die Freiheiten und Rechte, die – wie die Ehre, der gute Ruf und das Privatleben (geschützt gemäß Art. 47 Verf.) – die Quintessenz der Menschenwürde bildeten und im Kollisionsfall Vorrang vor der Presse- und Meinungsfreiheit hätten. Im Ergebnis hat das Verfassungsgericht das Regelungsziel des Art. 212 § 1 StGB für verfassungsmäßig erklärt.

Des Weiteren wurde Art. 212 § 1 und 2 StGB dann am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemessen. Dieser in Art. 31 Abs. 3 verankerte Grundsatz verlangt, dass von verschiedenen wirksamen Mitteln, die Freiheiten und Rechte einschränken, das für den Einzelnen mildeste Mittel ausgewählt wird. Daher prüfte das Verfassungsgericht, ob die zivilrechtliche Haftung ein im Verhältnis zur strafrechtlichen Verantwortung milderer Mittel darstelle und zudem eine vergleichbare Wirkung zeige. Da Strafsanktionen repressiv sind und nicht – wie die zivilrechtliche Haftung – eine ausgleichende Wirkung haben, scheint die Beantwortung der ersten Frage unproblematisch zu sein. Sowohl im Strafrecht als auch im Zivilrecht seien indes Sanktionen mit Vermögenscharakter vorgesehen. Dabei sei zu beachten, dass eine Geldstrafe<sup>83</sup> maximal 100.000 PLN betrage (Art. 48 StGB), während das im Fall der zivilrechtlichen Haftung wegen der Verletzung eines höchstpersönlichen Rechtsguts zu zahlende Schmerzensgeld der Höhe nach nicht begrenzt werde (Art. 24 § 1 Satz 3 i. V. m. Art. 448 ZGB<sup>84</sup>). Zudem sei die Annahme nicht gerechtfertigt, dass unter den heutigen Bedingungen der zivilrechtliche Schutz der höchstpersönlichen Rechtsgüter genauso wirkungsvoll wie die Kriminalisierung einer Verleumdung sei<sup>85</sup>. Darüber hinaus könne die Verurteilung wegen einer Straftat für den Verletzten und des-

---

<sup>82</sup> Diese Annahme wird sowohl im Schrifttum (vgl. *Complak*, Rozwazania na temat znaczenia pojecia godnosc i czlowieka w polskim porzadku prawnym, in: Banaszak, Preisner (Hrsg.), *Prawa i wolnosc obywatelskie w Konstytucji RP*, Warszawa 2002, S. 84) als auch in der Rechtsprechung des Obersten Gerichts (vgl. Urteil vom 25.4.1989, I CR 143/89, *Orzecznictwo Sadow Polskich*, Heft. 9/1990, Pos. 330) betont.

<sup>83</sup> Entspricht in etwa einer Nebenstrafe zum finanziellen Ausgleich der dem Geschädigten entstandenen materiellen und immateriellen Schäden.

<sup>84</sup> *Kodeks Cywilny* (Zivilgesetzbuch), Dz. U. 1964, Nr. 16, Pos. 93.

<sup>85</sup> An dieser Stelle sollte auch ein anderer Unrechtsausschlussgrund bezüglich der zivilrechtlichen Haftung erwähnt werden. Laut Beschluss des Obersten Gerichts in der Besetzung mit sieben Richtern (Az. III CZP 53/04, *Orzecznictwo Sadow Polskich*, Heft 12/2005, Pos. 144) hebt der von einem Journalisten erbrachte Nachweis, dass er bei der Sammlung und Verwertung von Pressematerial in Verteidigung eines gesellschaftlich begründeten Interesses gehandelt habe und seiner Verpflichtung zu besonderer Sorgfalt und Redlichkeit nachgekommen sei, die Rechtswidrigkeit seines Handelns auf.

sen Umfeld einen überzeugenden Beweis dafür liefern, dass die durch die Verleumdung verursachte Erniedrigung in der Öffentlichkeit grundlos und unverdient gewesen sei<sup>86</sup>.

Diese verfassungsgerichtliche Entscheidung ist jedoch nicht einstimmig ergangen. Drei der zwölf Verfassungsrichter haben ein Sondervotum abgegeben, da sie der Einstellung des Verfahrens im Hinblick auf den Unrechtsausschließungsgrund des Art. 213 § 2 StGB und damit auch dem Urteil nicht zustimmten.

Die Problematik der strafrechtlichen Verantwortung der Journalisten verdeutlicht auch der folgende Fall, in dem ein Journalist wegen Verleumdung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde:

Im Februar 2001 bezichtigte *A. Marek*, Chefredakteur der lokalen Wochenzeitung „*Wiesci Polickie*“, einen lokalen Beamten des Amtsmissbrauchs. *P. Musilo*, Leiter der Gemeindeamtsabteilung für Promotion und Gemeindesprecher, leitete gleichzeitig eine Werbeagentur. Insgesamt wurde die Tätigkeit kritisch beschrieben und *Musilo* Unwirtschaftlichkeit vorgeworfen. Der Betroffene fühlte sich hierdurch verletzt und erhob Privatklage gegen den Redakteur. Im November 2002 wurde *Marek* vom Amtsgericht gemäß Art. 212 § 2 StGB zu drei Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Unter der Bedingung, dass sich der Journalist entschuldige, wurde die Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Da *Marek* eine Entschuldigung ablehnte, Rechtsmittel zunächst keinen Erfolg hatten,<sup>87</sup> trat *Marek* die Haftstrafe an. Nach Verbüßung von zwei Tagen setzte allerdings das Verfassungsgericht die Urteilsvorstreckung aus<sup>88</sup>. Allgemein bekannt wurde dieser Fall, als sich Journalisten gegenüber dem Gebäude des Sejm in einen Käfig einschließen ließen, um gegen die Bestrafung von Journalisten mit Freiheitsstrafen zu protestieren<sup>89</sup>.

Laut *Tomasz Prokurat*, Abgeordneter der LPR, ist die Verurteilung zu Freiheitsstrafen eine Fortsetzung der herkömmlichen Verfahrensweise. Einerseits habe der Richter es nicht vor, die Tat durchgehen zu lassen, andererseits wolle er jedoch dem Journalisten kein großes Unrecht antun. Anstatt mildere Strafen (Geld- bzw. Freiheitsbeschränkung) zu wählen, konstruierte der Richter eine Art der „mildesten“ Strafe, die zwar streng aussehe (Freiheitsstrafe auf Bewährung), aber meistens nicht vollstreckt werde<sup>90</sup>. Nur am Rande sei angemerkt, dass in einem vergleichbaren Fall, in dem der heutige Staatspräsident einen Politiker in einer Radiosendung als „mehrfachen Verbrecher“ bezeichnet hatte, das Gericht nur zu einer Entschuldigung in den Medien verurteilt hat<sup>91</sup>.

Mit den Sorgfaltspflichten und Rechtsansprüchen gegen Journalisten steht das Recht auf Kritik und Satire in einem Zusammenhang. Nach Art. 6 Abs. 4 PresseG ist es verboten, der Presse die Sammlung kritischer Materialien zu erschweren oder Kritik auf andere Weise zu unterdrücken. Insofern ist der Fall *Jerzy Urban* bezeichnend:

<sup>86</sup> Vgl. *Szkotnicki*, Przystępstwo zniesławienia i próby nowej jego prawnej regulacji, „Przegląd Sądowy“, 1995 Nr. 5, S. 23.

<sup>87</sup> Beschluss vom 22. Juni 2004, V KK 70/04, Orzecznictwo Sądu Najwyższego - Izba Karna i Izba Wojskowa, Heft 9/2004, S. 19.

<sup>88</sup> Vgl. Art. 50 Verfassungsgerichtsgesetz, Dz. U. 1997, Nr. 102, Pos. 643. *Marek* hat noch im November 2005 eine Verfassungsbeschwerde bezüglich des Art. 212 § 2 eingelegt; *Andrzej Marek wolny*, Gazeta Wyborcza – Szczecin vom 19.1.2006, S. 3; *Trybunał Konstytucyjny uwalnia Marka*, Gazeta Wyborcza vom 19.1.2006, S. 6.

<sup>89</sup> Vgl. *Weszli do klatki*, Rzeczpospolita vom 23.3.2004, S. 3.

<sup>90</sup> *Prokurat*, Poszukiwanie granicy pomiędzy wolnością słowa a odpowiedzialnością za słowo w polskim systemie prawnym, April 2004, [http://prokurat.pl/freedom\\_of\\_expression.htm](http://prokurat.pl/freedom_of_expression.htm).

<sup>91</sup> Der Präsident, der zur Tatzeit Justizminister war, hat dies bisher nicht getan; *Krzyżanowski*, Wachowski skarży prezydenta do Strasburga, Dziennik vom 8.9.2006, S. 8.

Der polnische Verleger *Jerzy Urban* wurde wegen Beleidigung des Papstes zu einer Geldstrafe von 20.000 PLN (mehr als 5.000 Euro) verurteilt. Das zuständige Gericht in Warschau folgte damit teilweise dem Antrag des Staatsanwalts, der zusätzlich eine zehnmonatige Freiheitsstrafe auf Bewährung gefordert hatte. Urban hatte im August 2002 im Editorial des Satiremagazins *Nie Papst Johannes Paul II* u.a. als „den *Breschnew* des Vatikans“ und „impotenten alten Mann“ bezeichnet<sup>92</sup>. Nach Art. 136 § 4 StGB gilt dies als Verunglimpfung eines ausländischen Staatsoberhauptes und ist strafbar<sup>93</sup>. Dieses Urteil scheint ein gefährlicher Präzedenzfall für die Presse- und Meinungsfreiheit in Europa zu sein<sup>94</sup>.

## V. Zusammenfassung

Die Vorschriften des polnischen Pressegesetzes sind anders als die sonstigen medienrechtsbezogenen Gesetze grundsätzlich positiv zu beurteilen. Mit den von den Regierungsparteien geplanten Änderungen wird die Situation aber wahrscheinlich nicht verbessert. Es ist im Gegenteil zu befürchten, dass die Einführung neuer wenig präziser Regelungen und die Schaffung neuer Institutionen die presserechtliche Lage eher komplizierter und weniger durchsichtig machen wird. Dies könnte zu einer Vermehrung der Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte führen. Wie oben dargestellt, sind aber nicht nur die geltenden Regelungen, sondern auch ihre Anwendung in der Praxis ausschlaggebend. Unter Berücksichtigung der neuen politischen Situation im Lande sind aber begründete Zweifel angebracht, ob die Pressefreiheit in Polen in einem für eine so junge Demokratie ausreichenden Grade gewährleistet ist.

---

<sup>92</sup> *Urban*, *Obwozno sado-maso*, *Nie* 2002, Nr. 33, und erneut *Nie* 2002, Nr. 41, <http://www.nie.com.pl/art719.htm>.

<sup>93</sup> Die Staatsanwaltschaft Warschau hat eine Untersuchung gegen den *taz*-Autor *Peter Köhler* wegen des Artikels „Polens neue Kartoffel. Schurken, die die Welt beherrschen wollen“ eingeleitet; vgl. hierzu *Lesser*, *Großes Beleidigtsein*, *taz* vom 8.7.2006, S. 2.

<sup>94</sup> So die „Reporter ohne Grenzen“ unter: [http://www.reporter-ohne-grenzen.de/index.php?id=65&tx\\_ttnews\[tt\\_news\]=244&tx\\_ttnews\[backPid\]=59&#244](http://www.reporter-ohne-grenzen.de/index.php?id=65&tx_ttnews[tt_news]=244&tx_ttnews[backPid]=59&#244).